

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 3/4 (1884)
Heft: 23

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wurde vollständig zerstört; Führer und Heizer wurden weit weg geschleudert und sofort getötet. Ferner wurde das Geleise stark beschädigt und der Zug dadurch zur Entgleisung gebracht, gleichzeitig aber auch die Luftleitung der automatischen Westinghousebremse zerrissen, so dass die Bremsen sofort in selbsttätige Wirksamkeit traten. Dadurch wurde die Geschwindigkeit so vermindert, dass nur noch der Packwagen und Rauchwagen die Böschung hinunter stürzten, während alle andern Wagen auf dem Geleise blieben. Lediglich dem kräftigen Einwirken aller Bremsen ist es zu danken, dass keine schwereren und zahlreicheren Verletzungen bei der sehr starken Besetzung des in schnellster Fahrt befindlichen Zuges vorkamen.

Ueber die Normativbestimmungen für Verträge zwischen Techniker und Auftraggeber, welche vom Architecten- und Ingenieur-Verein zu Hamburg ausgearbeitet und dem Verband deutscher Architecten- und Ingenieur-Vereine vorgelegt wurden, spricht sich das „Wochenblatt für Architecten und Ingenieure“ wie folgt aus: Die allgemeine Begründung derselben geht von dem merkwürdigen Gesichtspunkte aus, dass die Thätigkeit eines einen Bau verantwortlich leitenden Architecten nicht unter die im römischen Recht vorgesehenen Leistungen höherer, wissenschaftlicher Art zu rechnen sei, sondern den Bestimmungen von dem gewöhnlichen Dienstmiethsvertrag unterstellt werden müsse. Da nun schon die Dienste der Landmesser unter die höheren Leistungen gezählt werden, so entspricht es doch sicher unseren Anschauungen von technischer Leitung nicht, dieselbe zu den niederen Beschäftigungen gezählt zu sehen. Im Ferneren scheinen die Bestimmungen viel zu scharf und in manchen Punkten gerade zu Ungunsten der Bauausführenden abgefasst zu sein. Viele der dort aufgestellten Paragraphen wenigstens würden für einen grossen Theil Deutschlands gegen die gegenwärtigen Verhältnisse wahrscheinlich eine Verbesserung nicht bedeuten.

Ueber den Sicherheitspuffer von Heydrich, der sich in Bd. XVII, No. 1 der „Eisenbahn“ ausführlich beschrieben und dargestellt findet, hat die Eisenbahndirection zu Frankfurt a/M. Versuche angestellt, welche ergaben, dass die grösste zulässige Geschwindigkeit, bei welcher der Zusammenstoss gänzlich unschädlich bleibt, $14,2 \text{ km}$ pro Stunde beträgt. (Theoretisch wurde sie in dem bezügl. Artikel auf $15,95 \text{ km}$ oder rund 16 km pro Stunde bestimmt). Für die in die Stationen einfahrenden Züge wird daher die Vorrichtung im Stande sein, unter allen Umständen jeden Zusammenstoss unschädlich zu machen. Durch eine weitere Verbesserung der Vorrichtung ist die bezeichnete Geschwindigkeit auf 28 km in der Stunde gesteigert worden. Constructionen für noch grössere Geschwindigkeiten würden sich nicht empfehlen, da sie noch stärker ausgeführt werden müssten, als die Wagen selbst. Mit der ausgeführten Vorrichtung würden sich etwa 90 % aller Zusammenstöße unschädlich machen lassen.

Unterrichtscourse über Verkehrswesen in Stuttgart. Aehnlich wie seit 1882 in Preussen, finden nun auch in Württemberg seit dem 15. Mai Vorlesungen über Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen statt, zu welchen die Beamten der Staatseisenbahnen, sowie die Post- und Telegraphenbeamten der Reihe nach einberufen werden. Den bezügl. Vorlesungen schliessen sich noch solche über Staatsrecht, Gesetzgebung, Finanzwissenschaft an und es finden am Schluss derselben Prüfungen statt.

Die technische Hochschule zu Hannover zählt im laufenden Sommersemester 215 Studirende und 148 Hospitanten, zusammen also 363 Zuhörer, welche sich auf die verschiedenen Abtheilungen wie folgt verteilen: I. Architecten 72; II. Bau-Ingenieure 68; III. Maschinen-Ingenieure 122; IV. Chemiker 56; V. Für allgemeine Wissenschaften 45. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich ein Zuwachs von 22 Zuhörern.

An der Polytechnischen Schule zu Paris soll das Eintrittsalter um ein Jahr erhöht und die Aufnahmsprüfung derart abgeändert werden, dass der Candidat zwei Prüfungen zu bestehen hat, anstatt eine, und dass ihm die zweite Prüfung nur dann erlassen wird, wenn er die erste in vorzüglicher Weise bestanden hat.

Dom in Worms. Die Wiederherstellung und Ausschmückung dieser romanischen Kirche wird angestrebt. Es hat sich zu diesem Zwecke ein Comite gebildet, das die Wiederherstellung des Baues nach einem einheitlichen, von tüchtigen Künstlern auszuarbeitenden Plane durchführen will.

Canal-Tunnel. Nachdem das englische Oberhaus die Bill betreffend die Ausführung eines submarinen Tunnels zwischen Frankreich und England abgelehnt hat, dürfte das bezügliche Project für eine Reihe von Jahren als aufgegeben zu betrachten sein.

Deutsches Reichstagshaus zu Berlin. Am 9. dies Mittags 12 Uhr findet die Grundsteinlegung dieses Baues durch den deutschen Kaiser statt.

Strassenbahnen an der tessinischen Grenze. Im Juli findet die Eröffnung der Schmalspurbahn Porlezza-Menaggio und im September diejenige der Linie Ponte-Tresa-Luino statt.

Zu einem permanenten Ausstellungsgebäude in Berlin will die Regierung den Lehrter Bahnhof ankaufen und einrichten.

Preisausschreiben.

Schweizerische Landesausstellung. Zu dem in Bd. II Nr. 4 unserer Zeitschrift veröffentlichten Preisausschreiben über die Einführung neuer oder die Verbesserung bestehender Industrien sind 88 Arbeiten eingesendet worden. Die Jury hat von einer Ertheilung eines ersten Preises Umgang genommen, da keine der Arbeiten das sehr weit ausgreifende Thema zu erschöpfen vermochte. Ein zweiter Preis im Betrage von 1000 Fr. wurde Hrn. Ed. Boos, Vorsteher der Kunst- und Frauenarbeitsschule in Riesbach zuerkannt. Je einen dritten Preis von 500 Fr. erhalten die Herren A. Schellenberg in Bürglen (Thurgau), Emanuel Meyer-Nägeli in Herisau und Director Friedrich Fischbach in St. Gallen. Ferner hat das Preisgericht beschlossen, noch acht weitere Prämién im Betrage von 300 bis 100 Fr. zuzuerkennen. Die Verfasser der also ausgezeichneten Arbeiten sind die Herrn A. Ossent in Sierre (Wallis), Ed. Frey-Schäfer in Enge, Henri Delesderrié in Genf, Jules Gfeller in Bern, Bernhard Wyss in Solothurn, Fritz Zbinden in Lausanne, Albert Züblin-Sulzberger und J. H. Arnold in St. Gallen, Ingenieur Kreusser in Winterthur.

Concurrenzen.

Die Central-Commission der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur eröffnet unter schweizerischen oder in der Schweiz niedergelassenen Künstlern und Kunstgewerbetreibenden eine Concurrenz zur Einreichung von Entwürfen zu:

- 1) *Einem Schlafzimmermobiliar*, bestehend aus 2 Betten, 2 Nachtischen, 1 Waschtisch, 1 Spiegelschrank und 1 kleinen Tisch. Das Mobiliar ist in Hartholz angenommen und es sollen dessen Ausführungskosten Fr. 1800. — nicht übersteigen. Verlangt werden Zeichnungen von Bett, Nachtisch, Waschtisch, Spiegelschrank und kleinen Tisch in $1/10$, außerdem die nötigen Details in natürlicher Grösse für das Bett. Für die beiden besten Arbeiten sind Preise ausgesetzt von Fr. 400. — im Gesamtbetrag.
- 2) *Einer decorativ gehaltenen, farbigen Glasscheibe* für das Treppenhausfenster eines kunstliebenden Privatmannes. Ausführungskosten Fr. 500. — Grösse der Scheibe $0,75 \times 1,30$. Verlangt wird eine Zeichnung in natürlicher Grösse. Für die beiden besten Arbeiten werden Preise im Gesamtbetrag von Fr. 200 ausgesetzt.
- 3) *Einem Schützenbecher* in Silber $25-30 \text{ cm}$ hoch. Ausführungskosten Fr. 200—300. — Verlangt wird eine Zeichnung in natürlicher Grösse, eventuell ein Modell in natürlicher Grösse. Für die beiden besten Arbeiten werden Preise im Gesamtbetrag von Fr. 200 ausgesetzt.
- 4) *Einem Uhrgehäuse* aus Holz, für eine Wanduhr, $0,70 \text{ cm}$ hoch. Verlangt wird eine Zeichnung in natürlicher Grösse. Preise für die beiden besten Arbeiten im Gesamtbetrag von Fr. 120.
- 5) *Einer Einbanddecke für ein kirchliches Gesangbuch* $0,12 \text{ cm}$ breit, $0,18 \text{ cm}$ lang. Verlangt wird eine Zeichnung in natürlicher Grösse. Preise für die beiden besten Arbeiten im Gesamtbetrag von Fr. 100. Sämmliche Zeichnungen sind so auszuführen, dass über die künstlerische Herstellung des Objects kein Zweifel walten darf. Die Jury besteht aus den Herren: Ständerath Rieter, Präsident der Central-Commission, als Präsident; Professor Bluntschli, Zürich; Architect Müller, Director des Gewerbemuseums Zürich; Professor Wildermuth, Lehrer am Technikum Winterthur. Architect Jung, Winterthur. — Bei der Beurtheilung soll bei characteristischer und zweckgemessener Behandlung des Materials, besonders auf einfach schöne Verhältnisse das Hauptaugenmerk gerichtet sein. — Die Arbeiten sind mit Motto versehen bis zum 19. Juli 1884 an das Gewerbemuseum Zürich einzusenden. Ein beigelegtes versiegeltes Couvert mit demselben Motto, soll Name und Wohnort des Verfassers enthalten. — Die prämierten Arbeiten bleiben Eigentum der Central-Commission, und es behält sich diese das Recht vor, dieselben nach Gutfinden ausführen und im Schweizerischen Gewerbeblatt publiciren zu lassen.

Redaction: A. WALDNER,
Claridenstrasse 30, Zürich.